

man die Wahlparolen Adenauers vom 6. September 1953 überprüft, keiner näheren Darlegungen. Die sogenannte Lebensmittelhilfe und der Wahlausgang am 6. September 1953 ist im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Die Angeklagte war deshalb eines vorsätzlichen Verbrechens nach Abschn. II, Artikel III A III der Kontr.-Dir. schuldig und danach zu bestrafen.

.....

Die Angeklagte Klementz hat sich durch ihr verbrecherisches Verhalten außerhalb unserer demokratischen Gesellschaft gestellt und den westlichen Kriegstreibern zur Erreichung ihrer menschenfeindlichen Ziele einen wesentlichen Beitrag geleistet. Auch sie war als Mitglied einer Blockpartei zur aufrichtigen Blockpolitik verpflichtet. Der Senat setzte 1 Jahr, 6 Monate Gefängnis für das schädliche Verhalten der Angeklagten fest und folgte mit diesem Strafmaß der Vertreterin der Bezirksstaatsanwaltschaft.

gez. Haußner gez. Krippendorf gez. Schulze

*

Viele Menschen, die die politischen Verhältnisse und die ständige seelische Bedrückung in der Sowjetzone einfach nicht mehr aushielten, entschlossen sich schweren Herzens, ihre Heimat aufzugeben und nach dem freien Westen zu flüchten. Die sowjetzonale Strafjustiz stellte fest, daß auch in einem derartigen Schritt strafbare „Boykotthetze“ und „Erfindung und Verbreitung friedensgefährdender tendenziöser Gerüchte“ liege. Das geht aus einem Beschluß des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) und aus Urteilen der Bezirksgerichte Potsdam und Chemnitz und des Ostberliner Kammergerichts hervor. Das Bezirksgericht Chemnitz erklärt sogar den mißglückten Versuch, die Sowjetzone in Richtung Westberlin zu verlassen, für ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung und verurteilt den Arbeiter Rudolf Krause deswegen zu 1 Jahr Zuchthaus. Übereinstimmend bezeichnen alle Urteile die zur Aufnahme der sowjetzonalen Flüchtlinge nun einmal notwendigen Dienststellen der Bundesrepublik als „Agentenzentralen“ und die sachlich notwendigen Angaben, die die Flüchtlinge vor diesen Dienststellen machen müssen, als „Boykotthetze“. Weil der Arbeiter Rudolf Krause derartige Angaben in seinem Notaufnahmeverfahren hätte machen müssen, und weil er sich über den Charakter der Flüchtlingsstelle „im klaren sein mußte und es auch gewesen ist“, wird er entsprechend der Rechtsansicht, daß eine Vorbereitungshandlung wie ein vollendetes Verbrechen zu würdigen ist, wegen vollendeter Boykotthetze bestraft.

Der Arbeiter Willi Stranz war nach Westberlin geflüchtet, weil ihm im sowjetischen Sektor eine politische Strafverfolgung drohte. Nach seiner in Westberlin erfolgten Anerkennung als politischer Flüchtling wurde er am 29. 4. 53 auf Westberliner Gebiet in unmittelbarer Nähe der Sektorengrenze in der Brunnen- Ecke Bernauer Straße von über die Grenze gekommenen Volkspolizisten überwältigt und in den Sowjetsektor geschleift. Bei diesem Überfall schrie er laut: „Hilfe, Menschenraub!“ Versuche, ihm Hilfe zuteil werden zu lassen, scheiterten. In der Meldung bei der Westberliner Flüchtlingsstelle und in dem Ruf „Hilfe, Menschenraub!“ erblickt das Kammergericht „faschistische Propaganda“ und „Provokation“ und bestätigt das erstinstanzliche Urteil des Stadtgerichts, welches auf 4 Jahre Gefängnis erkannt hatte.

DOKUMENT 161

Geschäftszeichen:
I Ks 155/52

Beschluß

Der Maurermeister Emil, Reinhold, Karl Panzer, geb. am 5. 4. 1898 in Lauenburg, ledig, zuletzt wohnhaft in Berlin SW 61, Blücherstr. 13 z. Z. in U-Haft in der U-Haftanstalt Eberswalde

wird beschuldigt

im Jahre 1950 in Westberlin

die sich frei von jedem Militarismus und Faschismus entfaltende Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gefährdet zu haben, indem er

durch Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes gefährdete.

Der Beschuldigte hat sich nach Westberlin in die Agentenzentrale des amerikanischen Imperialismus in der Kuno-Fischer-Straße begeben, sich als politischer Flüchtling gemeldet und wurde auch registriert.

— Verbrechen gemäß KRD 38 III A III —

Er ist dieser Taten hinreichend verdächtig.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher das Hauptverfahren vor dem I. Strafsenat des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder gegen ihn eröffnet.

Der erlassene Haftbefehl bleibt aus den Gründen seiner Anordnung aufrecht erhalten.

Frankfurt/Oder, den 12. Januar 1953

Bezirksgericht I. Strafsenat

gez. Passon

DOKUMENT 162

St.Ks. 3/53.

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

den Pressefotograf Alp Kaya Cevat Berk, geb. am 27. Dezember 1929 in Weimar, wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf, Ahrweiler Str. 32, Türke, ledig, zweimal vorbestraft, seit dem 17. 8. 1952 in U-Haft

wegen

Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Abschn. II Art. III A III der KD 38 hat der 3. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam in der Hauptverhandlung vom 13. Februar 1953 unter Mitwirkung der

Bezirksrichterin Koch
als Vorsitzende,
Herrn Spiera und Borscheitis
als Schöffen,
Herrn Staatsanwalt Ammann
als Vertreter der Bez.-Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Jonas
als Schriftführerin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Art. 6 der Verfassung der DDR in Verbindung mit Art. III A III Abschn. II zu einer

Zuchthausstrafe von einem Jahr

verurteilt.

Die Sühnemaßnahmen des Art. IX Ziffer 3—9 finden auf den Angeklagten Anwendung.

Die Berufsbeschränkung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Die erlittene U-Haft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten trägt der Angeklagte.